



Einladung

## **EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG**

**Montag, 19. September 2022**  
**20.00 Uhr im Gemeindesaal**

---

### **TRAKTANDENLISTE**

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022

- 1 Neues Wasserreglement**
- 2 Neues Abwasserreglement**
- 3 Änderung Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen  
zu den Ergänzungsleistungen**
- 4 Verschiedenes**

Rothenfluh, 30. August 2022

Der Gemeinderat

Das ausführliche Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegt gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements ab sofort in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Das Beschlussprotokoll kann auf der Homepage der Gemeinde unter [www.rothenfluh.ch](http://www.rothenfluh.ch) eingesehen werden.

**Antrag des Gemeinderates:**

*Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das ausführliche Protokoll vom 14. Juni 2022 zu genehmigen.*

#### Ausgangslage

Das geltende Wasserreglement stammt aus dem Jahr 1964; das Abwasserreglement aus dem Jahr 1997. Beide Reglemente sind sowohl in rechtlicher, technischer als auch ökonomischer Hinsicht veraltet und die darin enthaltene Gebührenmodelle entsprechen teilweise nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Grundlage für die Ausarbeitung der Reglemente stellten hauptsächlich die Musterreglemente des Kantons Basel-Landschaft dar, welche vom Gemeindefachverband und von der Baselbieter Bauverwalterkonferenz erarbeitet wurden. Zahlreiche Paragraphen wurden von den Musterreglementen übernommen und gegebenenfalls geringfügig auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten unserer Gemeinde angepasst. Die Vorprüfung der beiden Reglemente ist erfolgt und hat ergeben, dass diese vom Kanton in der vorliegenden Form genehmigt werden können.

#### Die wesentlichen Merkmale der beiden Reglemente

- Für den Betrieb und Unterhalt der Anschlussleitungen ab dem öffentlichen Leitungsnetz ist weiterhin der Grundeigentümer / Baurechtsnehmer zuständig.
- Im Wasserreglement ist neu der Einbau einer Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler vorgeschrieben
- Die Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeiten sind detailliert beschrieben.
- Im Abwasserreglement ist neu festgehalten, dass gewisse Wassermengen, die nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet werden, bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht werden.
- Bei den jährlichen Gebühren wird im Wasserreglement inskünftig auf die Erhebung einer Gebühr für die Wasseruhr verzichtet. Zudem wird definiert, was die Grundgebühr und die Mengengebühr beinhalten.
- Bei der Abwasserkasse wird weiterhin auf die Erhebung einer Grundgebühr verzichtet.
- Die jährlichen Wasser- und Abwasser-Gebühren werden nach wie vor bei der Beratung der Budgets durch die Gemeindeversammlung beschlossen.
- Nachdem bisher nur beim Abwasserreglement die Erhebung eines einmaligen Erschliessungsbeitrags möglich war, ist der Erschliessungsbeitrag neu auch im Wasserreglement vorgesehen und auf einheitlich CHF 15/m<sup>2</sup> festgelegt.
- Die einmaligen Anschlussgebühren für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bleiben insgesamt unverändert bei 6.0 % des indexierten Brandlagerwerts. Die Gebühr wird im Wasserreglement von 2% auf 4% angehoben. Gleichzeitig erfolgt eine Reduktion im Abwasserreglement von 4% auf 2%. Damit wird angestrebt, das Eigenkapital der Wasserkasse zu erhöhen
- Die Abzüge der Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen, sind in beiden Reglementen nun gleichlautend beschrieben.
- Die Tarifordnung ist gegliedert nach den einmaligen Beiträgen / Gebühren und den übrigen Gebühren.
- Die Zahlungsmodalitäten beider Reglemente wurden angeglichen. Neu gilt eine einheitliche Frist für die Bezahlung der Beiträge und Gebühren von 30 Tagen. Eine Skontovergütung bei Zahlung innert 10 Tagen ist nicht mehr vorgesehen.

#### Antrag Gemeinderat

- **Genehmigung des neuen Wasserreglements**
- **Genehmigung des neuen Abwasserreglements**

Die beiden Reglemente werden auf der Homepage der Gemeinde und im Gemeinde- News-App aufgeschaltet. Zudem können die Reglemente auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

**Traktandum 3: Änderung Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen**

Ausgangslage

Die EGV hat am 19. Juni 2018 das Reglement über die Begrenzung von Ergänzungsleistungen genehmigt. Von 2018 bis 2021 hat die Gemeinde an EL-Bezüger/innen rund CHF 114'000 Zusatzbeiträge für Finanzierungslücken überwiesen. Die Summe der eingeforderten Rückzahlungen betrug CHF 32'000. In den ersten sechs Monaten des Jahres 2022 wurden Beiträge in der Höhe von CHF 48'000 überweisen.

§4 (Rückzahlungen von Zusatzbeiträge) des Reglements sieht aktuell vor, dass nur Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet sind, soweit dies den Erbschafts-Freibetrag von CHF 5'000 übersteigen».

Dieser Passus grenzt die Rückzahlungspflicht stark ein. So entfällt zB bei einer Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben die Rückforderungsmöglichkeit der Gemeinde bei allfällig anderen begünstigten Personen (Schenkungen und ähnliches).

Verschiedene Gemeinden haben diesen Sachverhalt im Verlauf der letzten Jahre auch bemerkt. Der Verband der Baselbieter Gemeinden hat deshalb auf Anregung der Gemeinden ein neues Musterreglement erarbeitet. Auf dieser Basis soll nun auch unser Gemeindereglement wie folgt geändert werden:

**§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen**

Bisherige Fassung	Neue Fassung
1 Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.	unverändert
2 Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 5'000 übersteigen.	2 Erben <b>und Begünstigte</b> von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 5'000 übersteigt. <b>Der Freibetrag steht nicht jedem Erben und Begünstigten einzeln zu.</b>

Antrag Gemeinderat

**Genehmigung der Reglementsänderung**

Für den Besuch der Gemeindeversammlung gilt

**Bleiben Sie der Versammlung fern, wenn Sie sich nicht gesund fühlen oder Krankheitssymptome aufweisen.**

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und zählen auf Ihre Unterstützung.

Gemeinderat Rothenfluh